

AZ 16.21-10 Nr. 16.23-04-V20/1.1

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -

Rechtsstatus des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

da sich das Selbstverständnis des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes e. V. vom religiösen Verein innerhalb der Landeskirche zu einer Religionsgemeinschaft neben der Landeskirche gewandelt hat, findet die Gegenseitige Erklärung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Landeskirchlichen Gemeinschaften („Pietisten-Reskript 1993“) vom 22. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 30) auf den Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. und seine Gemeinschaften keine Anwendung mehr.

Auch die Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern vom 12. November 1987 (Abl. 53 S. 751) und die Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 17. April 2000, AZ 16.20 Nr. 72/11) gelten für den Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. und die ihm zugehörenden Gemeinschaften und Gemeinschaftsgemeinden nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat